

Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt:

1. Die Genehmigung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes (**Anlage 1**) durch die Bezirksregierung Köln wird voll inhaltlich inkl. der Hinweise, der formulierten Maßgabe und den Auflagen zur Kenntnis genommen.
2. Der Rat der Gemeinde Eitorf fasst den Beitrittsbeschluss zum Städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Eitorf, unterzeichnet am 27.04.2022, und dem Vorhabenträger Gut Heckerhof & Gorfresort GmbH & Co KG (Eitorf), unterzeichnet am 02.05.2022, zur Sicherung der externen Kompensationsmaßnahmen für die Inanspruchnahme von Wald (**Anlage 2**).
3. Die auf Grund der Auflagen erforderlichen Änderungen gegenüber dem Feststellungsbeschluss vom 04.04.2022 werden wie folgt beschlossen:
 - a.) Dem Erfordernis der Begründungs- und Abwägungspflicht gemäß § 1a Abs. 2 BauGB für die Inanspruchnahme von Wald ist nachzukommen, indem die zur Abwägung dargelegte Konfliktlösung in die Begründung übernommen wird.
 - b.) In der Begründung ist das Kapitel 5 „Verfahren“ in Form einer Fortschreibung um die Verfahrensschritte, die sich an die frühzeitige Beteiligung anschließen, zu ergänzen.
 - c.) Im Umweltbericht ist in Kapitel 2.2.5, Biologische Vielfalt (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a) der Absatz „AVM 1: Bauzeitenregelung – Gehölzfällungen, Rodungen“ ersatzlos zu streichen. In dem vorhergehenden Satz ist der Klammerzusatz „s.u.“ ebenfalls zu streichen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die 59. Flächennutzungsplanänderung in der so geänderten Fassung zusammen mit der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Köln vom 07.09.2022 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.